

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Zustellungsurkunde
Bollstedter Schweinmast GmbH
Herrn Geschäftsführer Eisenhardt
Vor dem Riedtor 7
99998 Weinbergen OT Bollstedt

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Heimbürge

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737838
Telefax 0361 37-737848

thomas.heimbuerge@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.32-8711/08/15

Weimar
04.01.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (im Folgenden: BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749); Antrag der Bollstedter Schweinmast GmbH vom 06.03.2015 auf wesentliche Änderung der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen in Hollenbach auf dem Grundstück der Flur 1 auf den Flurstücken 77, 78, 332/80, 333/80, 334/80, 363/79, 364/79, 365/79, 358/76, 359/76 und 360/76 der Gemarkung Hollenbach in 99976 Anrode, OT Hollenbach

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Bescheid 08/15

I. Genehmigungsgegenstand

Die Bollstedter Schweinmast GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen bestehend aus:

- 1. einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit: 150 Abferkelsauen, 506 Wartesauen, 2 Ebern, 150 Jungsauen und 2.280 Ferkeln (1.200 Ferkel und 1.080 Babyferkel) nach Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**
- 2. einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von 2.552 Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) nach Ziffer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**
- 3. einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 5.000 m³ als Nebeneinrichtung nach Ziffer 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

in eine

Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen bestehend aus:

- 1. einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze mit: 150 Abferkelsauen, 506 Wartesauen, 2 Ebern, 150 Jungsauen und 2.280 Ferkeln (1.200 Ferkel und 1.080 Babyferkel) nach Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**
- 2. einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von 2.552 Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) nach Ziffer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**
- 3. einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 8.000 m³ als Nebeneinrichtung nach Ziffer 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

am Standort in 99976 Anrode, OT Hollenbach, Gemarkung Hollenbach, Flur 1, Flurstücke 77, 78, 332/80, 333/80, 334/80, 363/79, 364/79, 365/79, 358/76, 359/76 und 360/76 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Änderung

Die Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 1.1 Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Güllelagerbehälters mit einem Volumen von 3.000 m³ netto
- 1.2 Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen in den Ställen 7, 8, 18 und 19 (für Mastschweine)
- 1.3 Errichtung und Betrieb einer Junkers Gastherme (Warmwasserleistung: 29,7 kW) im Stall 8

2. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der Aufzucht und dem Halten von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze sowie von Mastschweinen. Als dienende Nebeneinrichtung wird in den Güllelagerbehältern die beim Betrieb der Anlage der Bollstedter Schweinmast GmbH anfallenden Gülle bis zur Ausbringung zwischengelagert.

3. Tierplatzzahlen

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen zulässig:

- 508 Wartesauen/Eber
- 150 Abferkelsauen
- 150 Jungsauen
- 2.552 Mastschweine
- 2.280 Ferkel

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

<u>Stall:</u>	<u>Haltungsart</u>	<u>Art der Tiere:</u>	<u>Tierplatzzahl:</u>	<u>GV:</u>
Stall 6	Gülle	Wartesauen	320	96
		Abferkelsauen	14	4,2
Stall 7	Gülle	Mastschweine	624	81,12
Stall 8	Gülle	Jungsauen	130	19,5
		Mastschweine	352	45,76
Stall 12	Festmist	Abferkelsauen	40	12
Stall 13	Gülle	Wartesauen	186	55,8
		Abferkelsauen	96	28,8
		Jungsauen	20	3
		Eber	2	0,6
Stall 18	Gülle	Mastschweine	952	123,76
Stall 19	Gülle	Mastschweine	624	81,12
Stall 20	Gülle	Ferkel	1.200	36
		Babyferkel	<u>1.080</u>	<u>32,4</u>
Gesamt:			<u>5.640</u>	<u>620,06</u>

4. Betriebszeiten

Alle Anlagenteile der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen sowie der Nebeneinrichtungen werden auch nach der Änderung der Anlage 8.760 h/ a betrieben.

5. Kenndaten der geänderten Anlagenbestandteile

5.1 Güllelagerbehälter

- Stahlbetonrundbehälter
- Behältervolumen: 3.000 m³ netto (3.186 m³ brutto)
- Durchmesser: 26,5 m (außen) bzw. 26 m (innen)
- Wandhöhe: 6,0 m
- Abdeckung: Zeltdach
- Homogenisierung durch 2 Tauchmotorrührwerke (kont. Betrieb bei entspr. Füllstand)
- Anschlussleitung an Gülleverrohrung, Tauchmotorpumpe zur Entleerung

5.2 Tierwohlmaßnahmen in den Ställen 7, 8, 18 und 19 für 2.552 Mastschweine

5.2.1 Raufutterautomat „Düsser Wühlturm“:

- 100 Stück (1 Automat für je 2 Buchten mit ca. 35 Tieren)
- Beschickung: per Hand
- zusätzliches Raufutter als Beschäftigungsmaterial
- Lagerung des Raufutter in Big-Bags mit ca. 500 kg Inhalt in einem Nebengebäude der Ställe 12 und 13

5.2.2 Spielzeug:

- basierend auf organischem Material (Holzlatte oder Hanfseil)
- 1 Spielzeug je Bucht

5.3 Gastherme

- Hersteller: Junkers
- Standort: Stall 8
- Zweck: Beheizung Sozialbereich, Warmwasserbereitung der Duschen der Hygieneschleuse
- max. Warmwasserleistung: 29,7 kW

6. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- ❖ Deckblatt zum Antrag 1 Blatt
- ❖ Inhaltsübersicht zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung 1 Blatt
- ❖ Kapitel 1, Antragstellung
 - Formblatt 1.1 und 1.2 (Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Unterschrift der Bollstedter Schweinmast GmbH) 2 Blätter
- ❖ Kapitel 2, Anlagen und Betriebsbeschreibung

▪ 2.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung	13 Blätter
2.1.1 Allgemeines und Standort	
2.1.2 Beschreibung des Änderungsgegenstände	
2.1.3 Verfahrensbeschreibung der geänderten Anlage	
2.1.4 gehandhabte Stoffe	
2.1.5 Betriebszeiten, Arbeitskräfte, Sozialeinrichtungen	
2.1.6 Emissionen/Information von Luftschadstoffen und Geruchsstoffen	
2.1.7 Emissionen/Information von Geräuschen	
2.1.8 wasserrechtliche Belange und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
2.1.9 Abfall	
2.1.10 Brandschutz	
2.1.11 Arbeitszeiten, Sozialeinrichtungen und Personaleinsatz	
2.1.12 Naturschutz, Flächenbeanspruchung und Ausgleichmaßnahmen	
Ergänzung – Prüfung zur Pflicht der Aufstellung eines Ausgangszustandsberichtes	5 Blätter
- Allgemeines	
- Standort	
- gehandhabte Stoffe innerhalb der IED-Anlage	
- relevante gefährliche Stoffe	
- Möglichkeit eines Schadenseintritts i.V.m. einer erheblichen Boden und /oder Grundwasserverschmutzung	
- Schlussfolgerung	
Ergänzung – Schall (Vorbelastung) inkl. Luftbild mit Kennzeichnung Immissionspunkte	2 Blätter
Anlage 1: Unterlagen Güllebehälter	
- Lageplan Gesamtanlage mit neuen Güllebehältern	1 Blatt
- Grundriss und Schnitt	1 Blatt
- Detaildarstellung Leckerkennung	1 Blatt
- Übersichts- und Detailpläne Abfüllplatz (3 Pläne)	3 Blätter
- Plan Leitungsführung	1 Blatt
- Datenblatt Ceno Hochsilodach	1 Blatt
- Datenblatt Tauchmotor-Rührwerk	1 Blatt
- Datenblatt Tauchmotorpumpe	2 Blätter
- Datenblatt Güllebehälter und Fermenter aus Beton	2 Blätter
Anlage 2: Unterlagen Tierwohl	
- Datenblatt Produkte für mehr Tierwohl	1 Blatt
- Versuchsbericht aus der Schweinehaltung	2 Blätter
Anlage 3: Unterlagen Gastherme	
- Datenblatt	2 Blätter
▪ 2.2	
Fließbild Sauenzucht und Schweinemastanlage	1 Blatt
Formblatt 2.1 (technische Betriebseinrichtungen)	3 Blätter
Formblatt 2.2 (Verfahren, Stoffübersicht)	3 Blätter
Formblatt 2.2.a (Verfahren, Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	1 Blatt
Formblatt 2.3 (Verfahren, Stoffdaten, Chemie, Physik)	1 Blatt
Formblatt 2.4 (Verfahren, Stoffdaten, Wirkung, Gefahr)	1 Blatt
Formblatt 2.5 (Emissionen – Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	1 Blatt
Formblatt 2.6 (Emissionen – Massen/Abgasreinigung)	1 Blatt
Formblatt 2.7 (Emissionen – Quellenverzeichnis)	1 Blatt
Formblatt 2.8 (Lärm)	1 Blatt
Formblatt 2.9 (Lärm – verursacht durch die Anlage)	1 Blatt
Formblatt 2.10 (Störfall)	1 Blatt
Formblatt 2.11 (Abfallverwertung)	1 Blatt

Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung)	1 Blatt
Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BIm-SchG	1 Blatt
▪ 2.3	
Topographische Karte 4728-SW Mühlehausen (Thüringen)-Pfaffenrode, Maßstab 1 : 10.000	1 Karte
Geoproxy Kartenauszug Maßstab ca. 1 : 20.000	1 Blatt
Geoproxy Kartenauszug Maßstab ca. 1 : 1.300	1 Blatt
Luftbild Standort	1 Blatt
Formblatt 2.13 (Brandschutz)	1 Blatt
Formblatt 2.14 (Brandschutz)	1 Blatt
▪ 2.4	
Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz)	1 Blatt
Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz)	1 Blatt
Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz)	1 Blatt
▪ 2.5	
Formblatt 2.18/1 (Abwasser, Wasserversorgung)	1 Blatt
Formblatt 2.18/2 (Abwasser, Wasserversorgung)	1 Blatt
Formblatt 2.19/1 (Unterlagen für Abwasseranlagen)	1 Blatt
Formblatt 2.19/2 (Unterlagen für Abwasseranlagen)	1 Blatt
Formblatt 2.20 (Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	1 Blatt
Formblatt 2.21/1 – 2.21/3 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Farblager)16.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3 Blätter
▪ 2.6	
Formblatt 2.22/1 – 2.22/3 (Natur und Landschaft)	3 Blätter
ergänzende Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen (Anschreiben vom 10.07.2015, Zeichnungen, Luftbilder und Bilanzierung)	6 Blätter
▪ Bauplanmappe mit Antrag auf Baugenehmigung mit Plänen	16 Blätter
Lageplan M 1 : 500	1 Plan
Grundriss und Schnitt M 1 : 100	1 Plan
Plan Leitungsführung M 1 : 250	1 Plan
▪ Beschreibung und Bewertung des Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 2 UVP (Gutachten-Nr. 020/2015-3), inkl. Karten	39 Blätter

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Ziffer II.6. ge-

nannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

- 1.2 Die Betreiberin hat den Beginn der wesentlichen Änderung der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis sowie dem TLVwA, Ref. 420 als Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen sowie dem TLVwA, Referat 420 als Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1).
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat die Bollstedter Schweinmast GmbH den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Bollstedter Schweinmast GmbH getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Änderungsgenehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Änderungsgenehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Die Urschrift oder eine beglaubigte Kopie dieses Änderungsgenehmigungsbescheides und alle in Ziffer I. aufgeführten Bestandteile der Genehmigung sind am Betriebsstandort aufzubewahren und allen mit der Überwachung betrauten Fachbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- 1.9 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.
- 1.10 Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 1.11 Beabsichtigt die Bollstedter Schweinmast GmbH, den Betrieb der genehmigten Anlage

einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als Überwachungsbehörde anzuzeigen. Die Bollstedter Schweinmast GmbH hat für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis abzustimmen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z. B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befechten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.3 Die Güllezulauf- und die Entnahmeleitungen des Güllebehälters sind so anzuordnen, dass die Einleitung und Entnahme des Flüssigmistes unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche, möglichst nahe dem Behälterboden, erfolgt.
- 2.4 Die Zeldachabdeckung des Güllebehälters muss im Dauerbetrieb, auch bei extremen Wetterbedingungen wie Sturm oder Hagel gewährleisten, so dass gegenüber einer offenen Lagerung eine Emissionsminderung von mindestens 90 % der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht wird. Dies betrifft insbesondere auch die Verbindungsstelle zwischen Planen und Pfosten und die Öffnung für das Rührwerk.
- 2.5 Die Entnahme der Gülle zwecks Ausbringung hat an einem befestigten, flüssigkeits- und durchlässigen Platz zu erfolgen, der ein Gefälle zu einem Abfluss in eine abflusslose Grube aufweist. Der Abfüllplatz muss durch Aufkantung oder Rinnen von den anderen Verkehrsflächen abgegrenzt sein.
- 2.6 Beim Befüllen des Gülletankfahrzeuges ist durch ständige Kontrolle zu gewährleisten, dass ein Überlaufen des Tanks sicher vermieden wird.

3. Lärmschutz

- 3.1 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an den Immissionsorten Dorfstraße 5b, 18 a und 19 a, jeweils in 99976 Anrode, OT Hollenbach nach den Vorgaben der AVV Baulärm nicht überschritten werden.

Hinweis:

Gemäß AVV Baulärm beginnt die Nacht um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

- 3.2 Ausnahmen von den Bestimmungen der Nebenbestimmung III.3.1 nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis) zu beantragen.
- 3.3 Die hinsichtlich des Lärmschutzes erlassene Nebenbestimmung in Ziffer 2.2.2 des Bescheids des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 17.04.2000 (Nr. 67/99) wird durch diesen Bescheid geändert und erhält folgende Fassung:

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmisionsanteile führen:

nachts	42 dB(A)
--------	----------

am Immissionsort Dorfstraße 19 a in 99976 Anrode, OT Hollenbach, gemessen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 3.4 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertigen Schallschutzmaßnahmen sind zu realisieren.

4. Baurecht

- 4.1 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorIVO i. V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO gemäß der Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren vom 03.06.2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2010) Pkt. 1, Anlage 5 muss vor Baubeginn im Original unterschrieben der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen und durch den Statikersteller unter Punkt 5 die Prüfpflicht entschieden werden.
- 4.2 Gemäß § 65 d Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit vor Baubeginn und der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Original- Typenstatik einschl. des dazugehörigen Prüfberichts zur Typenprüfung und ggf. die Vorlage der Anpassung an die Typenprüfung in Bezug auf Gründung. Eine andere Gründung als die Annahme lt. Typenprüfung oder die Anpassung an die Typenprüfung muss von einem Bauingenieur oder Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in der Liste der Architekten-/Ingenieurkammer eingetragen ist.

Hinweis:

Sollte der Standsicherheitsnachweis gemäß § 65 d Abs. 3 ThürBO lt. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis vor Baubeginn durch einen zugelassenen Prüferingenieur bauaufsichtlich zu prüfen sein, ist der Prüfauftrag durch die untere Bauaufsicht auszulösen.

- 4.3 Der Prüferingenieur für Baustatik übernimmt die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung. Eine Überwachung/Schlussabnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erfolgt hinsichtlich der Statik nicht. Mit der Anzeige der beabsichtigten

Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfindgenieurs über die ordnungsgemäße Ausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

- 4.4 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt der Brandschutznachweis/ Brandschutzstellungnahme gemäß § 65 ThürBO nicht vor. Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz, hier konkret Feuerwehraufstell- oder Umfahungsflächen, nachzuweisen. Der Brandschutznachweis muss von einem Bauvorlageberechtigten nach § 64 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 ThürBO erstellt sein. Eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises ist gemäß § 65 Abs. 5 ThürBO nicht erforderlich. Der Brandschutznachweis muss vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis vorliegen.
- 4.5 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis eine Absteckbescheinigung vorzulegen, dass der angegebene Standort des Güllebehälters mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.
- 4.6 Die Bollstedter Schweinmast GmbH hat den Ausführungsbeginn der geplanten Änderung und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis schriftlich anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 ThürBO). Für die Baubeginnanzeige ist das diesem Bescheid als Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden. Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.
- 4.7 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis von der Bollstedter Schweinmast GmbH 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 ThürBO). Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist das diesem Bescheid als Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß beiliegendem Formblatt sind mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorzulegen. Benutzungsvoraussetzung jeder baulichen Anlage ist ihre eigene Nutzungssicherheit sowie ihrer Erschließungsanlagen. Eine Nutzung ist erst möglich, wenn sie selbst, Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind und die erforderlichen Bescheinigungen des Prüfindgenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorliegt.

5. Bodenschutz

- 5.1 Die Anlage ist so nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.
- 5.2 Alle Bodenarbeiten im Rahmen der geplanten Baumaßnahme sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen.
- 5.3 Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei den Baumaßnahmen sind durch die Bollstedter Schweinmast GmbH folgende Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen:

- 5.3.1 Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
- 5.3.2 Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schütffähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sind möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck einzusetzen.
- 5.3.3 Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterböden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen. Kulturfähiger Boden ist in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren auszubauen.
- 5.3.4 Bei ggf. erforderlicher Zwischenlagerung des Bodenaushubs hat dies für unterschiedliches Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) in getrennten Bodenmieten zu erfolgen. Die Mieten sind vor Verdichtung, Luftmangel und Vernässungen zu schützen und nicht mit Radfahrzeugen (LKW, Radlader) zu befahren. Die Mieten sind zu profilieren und zu glätten. Die Mietenhöhe sollte bei humosem Oberbodenmaterial höchstens 2 m und bei Unterboden höchstens 4 m betragen. Die Depots sind so anzulegen, dass keine Staunässe entsteht und eine ausreichende Entwässerung gewährleistet wird (trockene bzw. gut drainierte Depotfläche). Bei einer Lagerdauer über 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstaudenroggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.
- 5.3.5 Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs auf dem Baugrundstück, ist der Untergrund so herzustellen (z. B. Neigung, Lockerung, Sickerschicht, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird.
- 5.3.6 Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontweise entsprechend der natürlichen Schichtung (zuerst Unterboden dann Oberboden; vgl. Ziffer III.5.3.1) zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.
- 5.3.7 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
- 5.3.8 Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren.
- 5.4 Sollten sich im Rahmen weiterer Planungen, Erschließungen und Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser), so sind diese zum Schutz der Allgemeinheit und im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Die bei Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen schadlos zu verwerten. Gegen die Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenaushubs auf dem Gelände des zukünftigen Güllebehälters bestehen keine Einwände. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen.
- 6.2 Der während der Betriebszeiten durch die Mitarbeiter anfallende Siedlungsabfall (AVV-Schlüssel 20 03 01) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) sind durch die Betreiberin hinsichtlich ihrer Pflichten als Bauherr umzusetzen.
Hinweis:
Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
- 7.2 Sind am Hochbehälter regelmäßige Wartungs- Instandhaltungs- oder Kontrollzwecke vorzunehmen, ist ein geeigneter Aufstieg in Form einer Treppe sowie eine Arbeitsbühne mit Absturzsicherung anzubringen. Die unbefugte Benutzung des Aufstiegs ist wirksam zu verhindern.
- 7.3 An Öffnungen von Güllebehältern und Kanälen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf Gefahren durch Gase hinweisen.
Beispiele:

An Einstiegsöffnungen:
"Vorsicht Vergiftungsgefahr"
"Vorsicht Explosionsgefahr"
"Einstieg nur bei eingeschalteter Lüftung"
"Vor Einstieg anseilen"

An Entnahme- und Entlüftungsöffnungen:
"Vorsicht Vergiftungsgefahr"
"Vorsicht Explosionsgefahr"
- 7.4 Die elektrische Anlage (Tauchrührwerk) ist entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen.

Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten. In explosionsgefährdeten Bereichen müssen elektrische Installationen und Geräte explosionsge-

schützt (den Forderungen der ATEX 95-94/9/EG entsprechen) ausgeführt sein. Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend den geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage zu bescheinigen.

8. Wasserwirtschaft

8.1 Allgemeine Anforderungen

- 8.1.1 Die Errichtung des Güllebehälters und des Abfüllplatzes mit den Arbeiten zur Herstellung der Dichtungen und Dränagen sind durch entsprechende Fachbetriebe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden.
- 8.1.2 Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 8.1.3 Die Unterkante des tiefsten Bauteils der gesamten Anlage bzw. der tiefste Punkt der Leckageerkennungseinrichtung muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen (0,5 m über der Oberkante der Drainage). Der Nachweis ist durch einen Baugrundgutachter zu führen und bei der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn einzureichen.
- 8.1.4 Die Anlagen sind so zu errichten, dass Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlage ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten beim Betrieb der Anlage in nur möglichst geringem Umfang erforderlich werden und Revisionen und Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind.
- 8.1.5 Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Art des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1.
- 8.1.6 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselementes durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen.
- 8.1.7 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle müssen gegeben sein.
- 8.1.8 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).
- 8.1.9 Der Behälter ist mit einer Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, mit welchen Stoffen und mit welchen Mengen in der Anlage umgegangen wird.
- 8.1.10 Plätze auf denen Gülle/ Jauche, abgefüllt werden, müssen wasserundurchlässig befestigt sein. Verschmutztes Niederschlagswasser ist in den Güllebehälter einzuleiten.

- 8.1.11 Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass sich die Abfüllleitungen, Anschlüsse und Kupplungsstücke über dieser Fläche befinden.
- 8.1.12 Es ist zu gewährleisten, dass austretende Stoffe nicht neben die Abfüllfläche gelangen können. Die Abfüllfläche bei der Befüllung/Entleerung der Behälter umfasst mindestens die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Fahrzeug und dem Behälter/Ankuppelungsstelle zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten. (Die Abfüllfläche kann durch Spritzschutzwände verkleinert werden.)
- 8.1.13 In Abhängigkeit von der eingesetzten Abfülltechnik ergibt sich das erforderliche Rückhaltevolumen.
- 8.1.14 Die Abfüllfläche ist mit stetigem Gefälle ($> 1\%$) zu einem Tiefpunkt auszubilden, welches die Ableitung von Leckagen und ggf. Reinigungswasser sicherstellt. Niederschlagswasser von angrenzenden Flächen ist fernzuhalten.
- 8.1.15 Bei der Bauausführung der Abfüllfläche ist je nach Belastung die Belastungsklasse Bk 0,3 oder Bk 1,0 gemäß RstO 12 zu Grunde zu legen.
- 8.1.6 Die Befüllung/Entleerung des Behälters und die Befüllung des Güllewagens sind darzustellen und der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen.
- 8.2 Anforderungen an Bau und Betrieb:
- 8.2.1 Die Ausführung und Bemessung des Güllebehälters muss nach DIN 11622-2:2015-09 erfolgen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch für Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die ausreichende Bemessung des Behälters (wasserrechtliche Erfordernisse) ist vor Baubeginn nachzuweisen (z.B. geprüfte Statik). Die rechnerische Rissbreite bei Güllebehältern aus Stahlbeton ist auf $w_k = 0,2$ mm unter quasi-ständiger Einwirkungskombination zu begrenzen. Stahlbetonbodenplatten sind arbeits- und dehnfugenfrei herzustellen.
- 8.2.2 Die Dicke der Behältersohle muss mindestens 18 cm betragen. Öffnungen und Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind nicht zulässig.
- 8.2.3 Für die Ausführung der Fugen und aufgehender Wände gilt Nebenbestimmung III.8.1.6.
- 8.2.4 Die Befüllung und Entleerung des Behälters soll von oben erfolgen (über dem Behälterrand).
- 8.2.5 Rohrdurchführungen sind nur oberhalb des Flüssigkeitsspiegels zulässig. Sie sind ebenso wie Leitungsanschlüsse an den Behältern dauerhaft, dicht und beständig auszuführen.
- 8.3 Leckerkennungsmaßnahmen
- 8.3.1 Für den sicheren Betrieb des Güllebehälters müssen Leckageerkennungssysteme eine schnelle und zuverlässige Erkennung von ausgetretenen wassergefährdenden Flüssigkeiten aus der Anlage ermöglichen.
- 8.3.2 Das Leckageerkennungssystem besteht aus einer Dichtschicht und einer darüber liegenden Dränschicht und Dränleitung zur Kontrolleinrichtung.

8.3.3 Kunststoffdichtungsbahnen müssen

- gegen die zu erwartenden physikalischen, z.B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein,
- auf Baugrund mit einer Dichte, die mindestens 95 % der einfachen Proctordichte entspricht verlegt werden,
- eben auf einem Feinplanum oder Schutzvlies verlegt sein,
- entsprechend den zutreffenden DVS-Richtlinien (z.B. DVS-Richtlinie 2225-1) miteinander verschweißt und die Fügestellen entsprechend der zutreffenden DVS-Richtlinie (z.B. DVS 2225-2) auf der Baustelle bzw. bei Vorkonfektionierung analog im Werk auf Dichtheit geprüft werden,
- von Kunststoffschweißern mit einem gültigen Qualifikationsnachweis nach DVS 2212-3 gefügt werden. Die Kunststoffschweißerprüfung muss unter Berücksichtigung der zu fügenden Kunststoffe und der Bahndicke abgelegt worden sein.
- eine solche Dicke aufweisen, dass eine zuverlässige Verschweißung möglich ist,
- so am Behälter befestigt werden, dass der Eintrag von Niederschlagswasser vermieden wird, und
- bei Behältern im nicht einsehbaren Bereich bis in Höhe des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes hochgezogen werden.

8.3.4 Über der Dichtschicht ist eine Dränschicht (Kunststoff) einzubauen. Sie ist gegen eindringende Zementschlämme beim Betonieren zu schützen (z.B. durch mindestens eine Folie aus Polyethylen mit 0,2 mm Dicke). Die Dränschicht muss auch den Anschlusspunkt Bodenplatte/ Wand erfassen. In die Dränschicht ist eine Dränleitung mit einer Nennweite von DN 100 zur Kontrolleinrichtung einzubinden. Die Dränleitung ist entlang der Außenfundamente anzuordnen.

8.3.5 Die Dränschicht muss gegen die zu erwartenden physikalischen, chemischen und biologischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

8.3.6 Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Dränschicht ist für folgende Bedingungen anzugeben:

- Nachweis des Wasserableitungsvermögens unter Berücksichtigung der maximal möglichen Auflast,
- Angabe des Langzeit-Wasserableitungsvermögens unter Berücksichtigung des Druck-Kriechverhaltens.
- Als Kontrolleinrichtung ist ein dichtes Standrohr oder ein Kontrollschacht zu verwenden. (bei Behälterdurchmessern größer 20 m vier Kontrolleinrichtungen) zu verwenden. Die Kontrolleinrichtung muss für die Kontrolle und für die Entnahme von Flüssigkeitsproben ausreichend dimensioniert sein (Minstdurchmesser DN 300; ab Längen > 5 m). Bei automatischen Kontrolleinrichtungen sind geringere Durchmesser zulässig. Eine Entnahme von Flüssigkeitsproben muss im Bedarfsfall möglich sein.
- Die Kontrolleinrichtung ist gegen das Eindringen von Niederschlagswasser zu sichern (z.B. durch Abdecken).

8.4 Rohrleitungen

8.4.1 Es sind die für den Betrieb des Behälters relevanten Rohrleitungen (Rohrleitungsführung) mit Angaben zu den Rohrleitungsmaterialien und Sicherheitseinrichtungen der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

8.4.2 Die Dichtheit der Kanäle und Rohrleitungen muss auch nach Inbetriebnahme schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Die dafür notwendigen Einrichtungen für Sicht- und Dichtheitsprüfungen sind bei der Planung und dem Bau zu berücksichtigen. Es ist

auch zu gewährleisten, dass für die Dauer der Prüfung des Bauteils kein Zufluss von Jauche, Gülle oder ggf. Niederschlagswasser erfolgt.

- 8.4.3 Verbindungen sind längskraftschlüssig auszuführen.
- 8.4.4 Unterirdische Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden. Sind die Verbindungen einsehbar, sind auch Schraub- und Flanschverbindungen zulässig.
- 8.4.5 Oberirdische Rohrleitungen müssen nach DIN 2403 gekennzeichnet sein, unterirdisch verlegte Rohrleitungen sind in Bestandsplänen zu erfassen.
- 8.4.6 Rohrleitungen müssen gegen die zu erwartenden physikalischen, z.B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie müssen wiederkehrend prüfbar ausgeführt werden.
- 8.4.7 Rohrleitungen sind, falls erforderlich, gegen Aushebern zu sichern (z.B. Belüftungsventil, Hebersicherung).
- 8.4.8 Die Rücklaufleitung vom Behälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern -davon ein Schnellschlussschieber- in einem Mindestabstand von zwei Metern versehen sein.
- 8.4.9 Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen müssen gegen Fremdbetätigung (z.B. durch ein abnehmbares Handrad oder das Anbringen von Schlössern) gesichert sein.
- 8.4.10 Schieber und Pumpen außerhalb von Behältern müssen zugänglich sein und über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche angeordnet sein. Austretende Stoffe und gegebenenfalls verunreinigtes Niederschlagswasser sind in einem flüssigkeitsundurchlässigen Schacht aufzufangen.
- 8.4.11 Abschaltvorrichtungen für Pumpen und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.
- 8.5 Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung:
 - 8.5.1 Nach der DIN 11622-2: 2015-09 unterliegt die Bauausführung von Güllebehältern aus Stahlbeton der Überwachungsklasse 2 nach DIN EN 13670:2011-03 und DIN 1045-3:2012-03.
 - 8.5.2 Vor Inbetriebnahme des Güllebehälters ist dieser auf eigene Veranlassung durch einen nach Wasserrecht für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
Der Sachverständige ist rechtzeitig vor Baubeginn einzubeziehen, damit die notwendigen Zwischenabnahmen (z.B. Leckageerkennung, Bodenplatte, Dichtheit der Behälter und Sammeleinrichtungen bei offener Baugrube) erfolgen können.
 - 8.5.3 Der beauftragte zugelassene Sachverständige nach Wasserrecht ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn zu benennen.
 - 8.5.4 Die Prüfpflicht gilt auch vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage oder nach wesentlicher Änderung der Anlagen.

- 8.5.5 Die ordnungsgemäße Ausführung der Leckageerkennungsdrenage ist vor dem Aufbau der Bodenplatte durch den Sachverständigen zu kontrollieren. Der Zeitpunkt ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 8.5.6 Vor Inbetriebnahme sind der Behälter, der Abfüllplatz und die Sammeleinrichtungen auf Dichtheit zu prüfen.
- 8.5.7 Die Sichtprüfung und Wasserstandsprüfung durch den Sachverständigen haben bei freistehendem, nicht hinterfülltem Behälter zu erfolgen. Die Sichtprüfung besteht aus einer äußeren Prüfung sowie einer inneren Prüfung des nicht mit Wasser beaufschlagten Teils des Behälters.
- 8.5.8 Zur Wasserstandsprüfung gehört eine Füllung des Behälters mindestens zu einem Füllstand von 0,5 m Wasser. Die Füllung muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Füllstandsmessung abgeschlossen sein. Die werkstoffbedingte Wasseraufnahme von Beton sollte bei Beginn der Wasserstandsprüfung abgeklungen sein.
- 8.5.9 Die Wasserstandsprüfung erfolgt in Anlehnung an die DIN EN 1610 in Verbindung mit der DWA-A 139. Die Genauigkeit des Messgerätes muss 0,1 mm betragen. Die Mindestprüfzeit beträgt 240 min.
- 8.5.10 Vor dem erstmaligen Befüllen des Behälters mit Medium ist gegebenenfalls in der Leckageerkennung stehendes Wasser zu entfernen. Ab dem Füllen des Behälters mit Medium sind das Leckageerkennungssystem sowie die Behälterwände durch den Betreiber zu kontrollieren. Der Behälterzustand ist monatlich zu dokumentieren. Nach Erreichen des höchsten im Betrieb regelmäßig erreichbaren und zulässigen Füllstandes, spätestens nach einem Jahr, ist eine Sichtprüfung durch einen Sachverständigen zu veranlassen.
- 8.5.11 Der Zeitpunkt der Dichtheitsprobe ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 8.5.12 Um die Dichtheit der Rohrleitungen festzustellen, sind Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispigelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 durchzuführen.
- 8.5.13 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 8.5.14 Das Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.
- 8.5.15 Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen aufbewahrt werden:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 - Bescheid der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Antragsunterlagen,
 - Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die Dichtheitsprüfungen,
 - andere Abnahmebescheinigungen (z.B. Statik, Protokolle Sachverständiger),
 - Betriebsanleitung für Behälter und technisch Einrichtungen gemäß DIN 11622.
- 8.6 Wiederkehrende Prüfungen

- 8.6.1 Der Betreiber und die im Betrieb Beschäftigten haben im Rahmen des regulären Anlagenbetriebes auf Undichtigkeiten und offensichtliche Mängel zu achten.
- 8.6.2 Leckanzeigegeräte und Leckageerkennungssysteme sind nach den Vorgaben der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise bzw. der Hersteller mindestens wöchentlich zu kontrollieren.
- 8.6.3 Wird in Leckageerkennungssystemen Flüssigkeit festgestellt, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 8.6.4 Vor jedem Befüllvorgang ist der Füllstand zu kontrollieren. Bei automatischer Befüllung mit Verwendung einer Überfüllsicherung ist eine wöchentliche Funktionsprüfung der Überfüllsicherung ausreichend.
- 8.6.5 Mindestens einmal jährlich ist eine gründliche Sicht- und Funktionskontrolle der sichtbaren Teile des Behälters, der Rohrleitungen und der sonstigen Anlagenteile vorzunehmen.
- 8.6.6 Stark verschmutzte Anlagen sind vor der Kontrolle zu reinigen. Ist eine völlige Entleerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des betriebsbedingt tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen.
- 8.6.7 Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weiter gehende Dichtheitsprüfungen erforderlich. Größere Undichtheiten können durch eine Füllstandskontrolle nach Nebenbestimmung II.8.5.8 und III.8.5.9 erkannt werden. Weitere Möglichkeiten zur Dichtheitsprüfung sind die vollständige Entleerung der Behälter und Prüfung des Bauzustandes von innen, die Entnahme von Bodenproben am Behälterrand in Höhe der Behältersohle und Überprüfung der Bodenproben oder das Freilegen der Behälterwände bis zum Wand-/Bodenabschluss.
- 8.6.8 Der Betreiber hat die Kontrollen zu dokumentieren und diese Dokumentation aufzubewahren.

9. Naturschutzrecht

- 9.1 Werden artenschutzrechtliche Tatbestände vor oder während der Baumaßnahmen festgestellt, ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis unverzüglich zu informieren. Die Bauarbeiten sind bis zum Abschluss einer artenschutzrechtlichen Prüfung des festgestellten Sachverhalts durch die Untere Naturschutzbehörde einzustellen.
- 9.2 Die Anlagen für die Baustelleneinrichtung sind auf vorhandenen befestigten oder sonstigen vorbelasteten Flächen anzulegen und so zu wählen, dass Vegetationsbestände nicht unnötig beeinträchtigt werden.
Baubedingt beanspruchte Flächen sind nach der Beräumung zu renaturieren (möglichst den alten Zustand wieder herstellen).

IV. Kostenentscheidung

Die Bollstedter Schweinmast GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 4.387,50 € sowie Auslagen in Höhe von 443,39 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von 4.830,89 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334171058342

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Die Bollstedter Schweinmast GmbH betreibt auf dem auf dem Grundstück der Flur 1 auf den Flurstücken 77, 78, 332/80, 333/80, 334/80, 363/79, 364/79, 365/79, 358/76, 359/76 und 360/76 der Gemarkung Hollenbach in 99976 Anrode, OT Hollenbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Tierhaltungsanlage mit verschiedenen Nebeneinrichtungen. Die Anlage wurde gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG am 07.05.1991 angezeigt. Die Anlage wurde seither verschiedentlich geändert. Änderungsgenehmigungen wurden vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheiden vom 01.11.1993 (Nr. 41/93) sowie 17.04.2000 (Nr. 67/99) erteilt. Des Weiteren wurden mehrere unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG angezeigt. Dazu ergingen Entscheidungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 13.08.1998 (Nr. Anz.24/98), vom 22.09.1998 (Nr. Anz.55/98), vom 11.05.1999 (Nr. Anz.21/99), vom 25.01.2006 (Nr. Anz. 116/05), vom 06.03.2007 (Nr. 06/07/A) sowie vom 01.07.2013 (Nr. 29/13/A).

Die Tierhaltungsanlage besteht aus einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze nach Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von 2.552 Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) nach Ziffer 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Als Nebeneinrichtung wird vor der Änderung der Anlage insbesondere eine Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 5.000 m³ betrieben.

Die Bollstedter Schweinmast GmbH beabsichtigt die in Hollenbach betriebene Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen wesentlich zu ändern.

Demnach soll insbesondere die Güllelagerung um einen zusätzlichen Rundbehälter (3.000 m³) erweitert werden, welcher mittels Zeltdach abgedeckt werden soll. Ergänzend sind an der Tierhaltungsanlage verschiedene auf das Tierwohl abzielende Maßnahmen vorgesehen. Die Tierplatzkapazität wird sich infolge der geplanten Maßnahmen nicht ändern. Durch das Vorhaben ist eine zusätzliche Vollversiegelung für die Grundfläche des Behälters ca. 552 m² geplant.

Durch die Erhöhung der Lagerkapazität wird die Güllelagerung für sich gesehen genehmigungspflichtig, da die Mengenschwelle mit 6.500 m³ nach Ziffer 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erstmalig überschritten wird. Eine separate Genehmigung ist wegen § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV

nicht erforderlich. Im Detail wird auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungs genehmigungsbescheides sind, sowie die Angaben in Ziffer II.1 Bezug genommen. Dieses Vorhaben hat die Bollstedter Schweinmast GmbH mit Schreiben vom 06.03.2015 beantragt. Der Antrag ging am 08.04.2015 beim TLVwA vollständig ein. Das Änderungs genehmigungsverfahren wurde am 08.04.2015 durch das TLVwA eröffnet.

Das Gelände, auf dem die Anlage errichtet werden soll, befindet sich am nördlichen Ortsrand von Hollenbach im Außenbereich. Das Vorhaben ist entsprechend nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Zur Erteilung der Änderungs genehmigung wurde ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Im Änderungs genehmigungsverfahren wurden im Rahmen § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV folgende Stellen beteiligt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Veterinärbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Nordthüringen
- Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis
- Gemeinde Anrode

Die beteiligten Stellen haben ihr Einverständnis zum Vorhaben, teilweise unter Angabe konkreter Nebenbestimmungen, erteilt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG i.V.m. Ziffer 7.5.1, Spalte 2 i.V.m. Ziffer 1.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die vorgesehenen Änderungen durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde am 26.10.2015 im Thüringer Staatsanzeiger, in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Homepage des TLVwA öffentlich bekannt gemacht.

Die im Änderungs genehmigungsverfahren nachgeforderten Unterlagen und Angaben wurden von der Betreiberin mit Schreiben vom 21.10.2015 ergänzend vorgelegt.

Die Bollstedter Schweinmast GmbH wurde vor Erlass der Genehmigung mit Schreiben vom 07.04.2016 gemäß § 28 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) angehört. Mit E-Mail vom 12.05.2016 sowie 03.06.2016 nahm das beauftragte Ingenieurbüro dazu Stellung. Dabei wurden verschiedene Sachverhalte angesprochen. Diese wurden im Wesentlichen beim Bescheidserlass berücksichtigt.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) vom 06.04.2008 (GVBl., S. 78), zuletzt geändert am 30.07.2014 (GVBl. S. 566) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. Ziffer 7.1.7.1 (Sauenzuchtanlage) i.V.m. 7.1.8.1 (Mastschweinanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Anlage zur Lagerung von Gülle ist in Folge der Erweiterung nach Ziffer 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung ebenso selbst immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die zusätzlichen Tierwohlmaßnahmen bedürfen selbst keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Genehmigungserfordernis für die Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV auch auf Nebeneinrichtungen. Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV grundsätzlich ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Jedoch wurde dem Antrag der Bollstedter Schweinmast GmbH auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG entsprochen. § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags abgesehen werden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So liegt der Fall hier.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Änderungsmaßnahmen zu besorgen sind. Vielmehr bewirken die beantragten Änderungsmaßnahmen Verbesserungen insbesondere hinsichtlich der Geruchsbelastung im Einwirkungsbereich der Anlage. Die Verminderung der Geruchsbelastung im Anlagenumfeld wird insbesondere durch die Abdeckung des Güllebehälters mit Zeltdach zu sehen, die eine Minderung der Emissionen um 90 % erzielt, bewirkt. Gründe, die im Ausnahmefall zu einer Ablehnung des Antrages auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten führen müssen, sind nicht ersichtlich.

Der Standort der Tierhaltungsanlage liegt am nördlichen Ortsrand von Hollenbach im Außenbereich. Der Güllebehälter soll innerhalb dieses Standorts errichtet werden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist entsprechend § 35 BauGB gegeben. Die Gemeinde Anrode hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt. Ebenso hat die Untere Baubehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis dem Vorhaben zugestimmt.

Die Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG ist grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. In diesem Fall wurde jedoch festgestellt, dass auf einen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden kann. Durch den Betrieb der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen besteht bei Einhaltung der technischen Standards keine Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden oder Grundwasser. Die gelagerten wassergefährdenden Stoffe werden in Behältnissen oder separaten Lagerräumen mit speziell dafür vorhandenen Auffangsystemen gelagert. Das Eindringen von Lösemitteln in den Boden bzw. das Grundwasser ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlagen nahezu auszuschließen.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

In den bisher ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4, III.1.7, III.1.9 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen bzgl. des Anlagenbetriebs erhält sowie dass bestimmte Voraussetzungen von der Bollstedter Schweinmast GmbH erfüllt werden. Gleiches gilt für die Anforderung in Ziffer III.1.11. Darüber hinaus wird damit die erforderliche Dokumentation des Betriebsablaufs sichergestellt.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt ggf. in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Im Rahmen der Anhörung hat die Bollstedter Schweinmast GmbH auf Grund von wirtschaftlichen Erwägungen gebeten, die Erlöschensfrist zur Errichtung der Anlage um ein weiteres Jahr zu erhöhen. Dem wurde nachgegeben. Das Ziel des BImSchG wird damit nicht nachteilig beeinträchtigt.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.1.1, III.1.8, III.1.10 - 1.11 sind selbst erklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhalung):

Durch die in Ziffer III.2 festgelegten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissions- und Immissionsminderung sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Nach § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Der neu zu errichtende Güllelagerbehälter aus Stahlbeton wird mit einem einschaligen Zelt Dach aus Kunststoff abgedeckt. Emissionen von Luftschadstoffen sind deshalb überwiegend nur durch die jeweils vorhandene Zu- und Abluftöffnung möglich. Aufgrund des geringen Volumensstromes an dieser Öffnung sowie der geplanten Lage der Güllebehälter können die durch die Errichtung des Güllelagerbehälters entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen als vernachlässigbar angesehen werden. Der neue Güllelagerbehälter hat ein Emissionsminderungspotential von mehr als 90 % gegenüber nicht abgedeckten Behältern.

Die Nebenbestimmungen dienen der sich aus dem BImSchG ergebenden Vorgaben, sind dahingehend selbst erklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren

Begründung.

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen bei Beachten der unter Ziffer III.2 dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sowie durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen nicht zu einer Überschreitung der in der TA Luft festgelegten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage. Emissionen werden dadurch so weit begrenzt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG für die Zukunft nicht zu erwarten sind.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Durch die Bestimmungen in Ziffer III.3.2 und III.3.3 wird gewährleistet, dass die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden und insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Die Nebenbestimmungen dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. In Folge verschiedener Anzeigen nach § 15 BImSchG hat sich die Lärmsituation am Standort gegenüber der Genehmigung des TLVwA 67/99 vom 01.11.2000 verändert, sodass die damals getroffene Regelung durch die nunmehr beinhaltenen Nebenbestimmung zu ersetzen war. Die Nebenbestimmungen sind im Übrigen aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmung III.3.1 ergibt sich aus den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm). Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen damit ebenfalls keiner zusätzlichen Begründung.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen selbst erklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Die von der Anlage zu erwartenden Emissionen führen demnach bei Beachten der unter Ziffer III.3 dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sowie durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen nicht zu einer Überschreitung der in der TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage. Emissionen werden dadurch so weit begrenzt, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG für die Zukunft nicht zu erwarten sind.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht):

Der Güllebehälter stellt eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 ThürBO, für die eine Baugenehmigung nach § 62 ThürBO erforderlich ist. Die Baugenehmigung wird von dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung formell ersetzt. Mit den unter Ziffer III.4.5 geforderten Prüfungen wird sichergestellt, dass der Behälter den Anforderungen der ThürBO entspricht (beispielsweise die entsprechende Standsicherheit aufweisen). Auch dienen die Nebenbestimmungen der ordnungsgemäßen Überwachung durch die Untere Bauaufsicht beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Bodenschutzrecht):

Die Flurstücke des Anlagenstandorts sind nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächener-

fassung als altlastverdächtige Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Die Erfassung der Flurstücke erfolgte, weil aufgrund der Vornutzung des Geländes der ehemaligen LPG (T) Dörna (Tankstelle, Güllezwischenlager, Stallungen, Werkstatt usw.) und dem damit verbundenen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (Desinfektions- und Reinigungsmittel, Gülle, Mist einschließlich verdorbenen Strohs, Abwässer, Treib- und Schmiermittel, Kraftstoffe,) nicht auszuschließen ist, dass schädliche Bodenveränderungen/ Altlasten am Standort vorkommen können.

Untersuchungsergebnisse zu schädlichen Bodenveränderungen/ Altlasten liegen für den Standort nicht vor.

Die Regelungen der Ziffer III.5 sind erforderlich, um den Anforderungen des BBodSchG gerecht zu werden.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft):

Die Bestimmungen der Ziffer III.6 sind selbsterklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz):

Die aufgeführten Anforderungen dienen der Sicherstellung der sich bzgl. des Arbeitsschutzes ergebenden Bestimmungen (z.B. Betriebssicherheitsverordnung), sind selbsterklärend und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Im Rahmen der Anhörung wurde vorgebracht, dass eine feste Arbeitsbühne am Behälter nicht vorgesehen ist. Daraufhin wurde nach nochmaliger Prüfung die Nebenbestimmung dahingehend geändert, dass eine solche nur beim Erfordernis regelmäßiger Wartungs- Instandhaltungs- oder Kontrollzwecke umzusetzen ist.

Ziffer III.8 der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft):

Der Standort des geplanten Behälters liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein, so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Anlagen im Sinne des § 62 WHG müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Zu JGS-Anlagen gehören der vorgesehene Güllebehälter und die Abfüllfläche mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des WHG durchzusetzen.

Im Rahmen der Anhörung wurde vorgetragen, dass die Nebenbestimmung III 8.1.6 entfallen

könnte. Die konkrete Ausbildung der Fugen für die Ausführung des Behälters wurde im Genehmigungsverfahren nicht dargestellt. Es liegt nur eine Systemskizze zur Fußpunktausbildung vor. Daher konnte den in der Anhörung vorgebrachten Argumenten nicht gefolgt und auf die Nebenbestimmung nicht verzichtet werden.

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Naturschutz):

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere stickstoffempfindliche Biotope oder Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sind im Umfeld (Wirkbereich) des Vorhabens nicht vorhanden.

Aufgrund der aktuellen Kenntnisse des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis wird nicht davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen werden. Es sind aktuell keine Nachweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

Die artenschutzrechtliche Nebenbestimmung III.9.1 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Der Neubau des Behälters und die dafür benötigte Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen stellt einen Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Natur und Landschaft dar. Dieser ist nach § 15 BNatSchG zu genehmigen und auszugleichen. Die Eingriffsgenehmigung wird von dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung formell ersetzt. Die Bollstedter Schweinemast GmbH hat in der Vergangenheit durchgeführte Entsiegelungen als Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen. Diese wurden vom Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis akzeptiert. Damit ist der Eingriff ausgeglichen. Die Nebenbestimmung III.9.2 dient der Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs.

Nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Da somit sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Änderungsgenehmigung nach § 6 BImSchG zu erteilen.

konkrete Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer IV des Tenors):

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind hier in Höhe von 175.500 €

geplant. Demnach sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sind somit 4.387,50 € zu erheben. Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsvorprüfungsergebnisses im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 443,39 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 ThürVwKostOMLFUN vollständig festzusetzen.

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen der Bescheide des Thüringer Landesverwaltungsamts vom 01.11.1993 (Nr. 41/93) sowie vom 17.04.2000 (Nr. 67/99), welche in diesem Bescheid nicht gesondert thematisiert sind, werden durch diesen Bescheid nicht geändert und gelten damit weiterhin.
2. Immissionsschutzrechtliche Hinweise:

- 2.1 Zur Ausbringung der Gülle sind Zeiten zu wählen, in denen auf Grund der Windrichtung und der Windverhältnisse keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
- 2.2 Für die Ausbringung der aus der Schweinemastanlage stammenden Gülle sind Geräte, die dem allgemein anerkannten Stand der Ausbringungstechnologie gemäß Düngeverordnung entsprechen, zu verwenden.

3. Baurechtliche Hinweise:

- 3.1 Bauüberwachung

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen (§ 58 Abs. 1 ThürBO). Die Bauaufsichtsbehörde und der Prüferingenieur überwachen die Bauausführung der baulichen Anlage hinsichtlich der von Ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise nach § 65 Abs. 3 Satz 1 ThürBO und Brandschutznachweise nach § 65 Abs. 3 Satz 2 ThürBO (§ 80 Abs. 1 ThürBO). Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Bauprodukten sofern erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen lassen (§ 80 Abs. 3 ThürBO). Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstelle sowie Einblick in die Genehmigung, Zulassungen, Prüfzeichen nach Übereinstimmungserklärungen, Zertifikaten, Überwachungsnachweise, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 80 Abs. 4 ThürBO). Die Bauaufsichtsbehörde und der Prüferingenieur können verlangen, dass ihr Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt oder Anlagen benutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüferingenieur zugestimmt haben (§ 81 Abs. 1 ThürBO).

- 3.2 Sicherung der Baustelle

Die Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren sowie vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-/Abwasserleitungen, Meldeanlagen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen, Grundwassermessstellen, Kennzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich oder notwendig als Sicherheitsvorkehrung zugänglich

zu halten (§ 11 Abs. 1 ThürBO).

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen durch einen Bauzaun abzugrenzen und mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 ThürBO).

3.3 Pflichten der am Bau Beteiligten

Bei der Errichtung ist der Bauherr und im Rahmen seines Wirkungskreises die Anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 53 ThürBO).

Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens einen geeigneten Entwurfsverfasser (§ 54 ThürBO), Unternehmer (§ 55 ThürBO) sowie einen Bauleiter (§ 56 ThürBO) zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Bestimmungen geeignet ist (§ 53 Abs. 1 ThürBO).

Der Bauherr hat alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen. Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeit und insoweit für die ordnungsgemäße Errichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise für die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten (§ 55 Abs. 1 ThürBO).

Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage im außergewöhnlichem Maß von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmers mit besonderer Vorrichtung abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderliche Vorrichtung verfügt (§ 55 Abs. 2 ThürBO).

Der Unternehmer ist unabhängig des Vertragsverhältnisses mit dem Bauherrn jeder, der die Ausführung von Bauarbeiten unternimmt. Unterauftragsverhältnisse sind für die Bauaufsichtsbehörde unbeachtlich. Die Beauftragung eines Unternehmers ist nicht generell erforderlich, wenn die Baudurchführung in Selbst- und Nachbarschaftshilfe mit der notwendigen Sachkunde und Zuverlässigkeit erfolgt.

Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle und auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt (§ 56 Abs. 1 ThürBO).

Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen (§ 56 Abs. 2 ThürBO).

4. Abfallrechtliche Hinweise

- 4.1 Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegebenen wurden grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z.B. durch brechen, schreddern o.a.) ggf. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
- 4.2 Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
- 4.3 Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
- 4.4 Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung zu erfolgen.
- 4.5 Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Zentrale Stelle Sonderabfall Thüringen im Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig.

5. Bodenschutzrechtlicher Hinweis

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technische Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

Bundes- Bodenschutzgesetz, Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, DIN 19731 (Ausgabe Mai 1998) Bodenbeschaffenheit – Bewertung von Bodenmaterial

6. Wasserrechtliche Hinweise

- 6.1 Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
- 6.2 Die wasserrechtliche Bewertung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Sie begründet kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke.
- 6.3 Die Betreiberin hat ihre Anlagen entsprechend den jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden. Dies schließt die Verpflichtung ein, die Schadstofffracht so gering wie möglich zu halten. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
- 6.4 Bei der Prüfung der Statik sind wasserrechtlichen Anforderungen (Leckageerkennung, Bemessung der Behälter, Rissbreitenbeschränkung) zu berücksichtigen.
- 6.5 Eine direkte Einleitung von Sanitärabwasser in die Gülle mit anschließender Ausbringung auf die Ackerflächen ist erst nach Behandlung in einer Kläranlage nach dem Stand der Technik zulässig.

- 6.6 Das nicht schädlich verunreinigte Sanitärabwasser soll z.T. in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierfür ist eine Erlaubnis von der zuständigen unteren Wasserbehörde erforderlich.
- 6.7 Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 6.8 Die Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jederzeit widerrufen werden, wenn die in Ziffer III.8.1 – 8.6 genannten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
7. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
9. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, dem TLVwA als zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
10. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
11. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
12. Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
13. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
14. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

15. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein (vgl. Ziff.I). Nicht konzentriert wird jedoch eine etwa notwendige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
16. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Er hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
17. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Weimarer Land anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
18. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Heimbürge
Referent

Anlagen:

- 1 Formblatt Baubeginnanzeige
- 1 Formblatt beabsichtigte Nutzungsaufnahme

Verteiler

1. Ausfertigung: Bollsteder Schweinmast GmbH
Herrn Geschäftsführer Eisenhardt
Vor dem Riedtor 7
99998 Weinbergen OT Bollstedt

Kopie: LRA Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenbühl
28/29, 99974 Mühlhausen
LRA Unstrut-Hainich-Kreis , Untere Bauaufsichtsbehörde, Lindenbühl
28/29, 99974 Mühlhausen
LRA Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,
Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen
LRA Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, Lindenbühl
28/29, 99974 Mühlhausen
LRA Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüber-
wachung, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen
LRA Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Abfallbehörde, Lindenbühl 28/29, 99974
Mühlhausen
LRA Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz,
Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen
Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis, Lisztstraße 2, 37327 Leinefelde-
Worbis
TLVwA, Referat 450 - Abwasser
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Re-
gionalinspektion Nordthüringen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3, 99734 Nord-
hausen
Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode, OT
Bickenriede
Dr. Aust & Partner Ingenieurbüro für Umweltschutz, Siedlungsstraße 1a,
99102 Klettbach